



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

5. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 29.06.2009, 16:00 Uhr

Ort, Raum: Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Organisation und Kooperation der Energieregion Lausitz-Spreewald, Besetzung des Regionalforums
BE: Eberhard Stroisch, Dezernent Kreisentwicklung 102/2009
- 3 Gründung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH
BE: Eberhard Stroisch, Dezernent Kreisentwicklung 100/2009
- 4 Besetzung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gesellschaft Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH
BE: Eberhard Stroisch, Dezernent Kreisentwicklung 101/2009
- 5 Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent 113/2009
- 6 Änderung zur Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
BE: Christian Jaschinski, Fraktionsvorsitzender CDU 113/2009-1
- 7 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäude-management 134/2009
- 8 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2008
BE: Landrat Klaus Richter 132/2009
- 9 Seniorenpolitische Leitlinien des Landkreises Elbe-Elster
BE: Maria Lieschke, Amtsleiterin Sozialamt 098/2009
- 10 Änderung der Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der ambulanten sozialen und gesundheitsfördernden Dienste (Neufassung)
BE: Maria Lieschke, Amtsleiterin Sozialamt 121/2009
- 11 Übernahme der Schulträgerschaft für die Robert-Reiss-Oberschule Bad Liebenwerda gem. § 142 Brandenburgisches Schulgesetz
BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt 129/2009

- 12 Neufassung der Gebührensatzung für Umschüler am Oberstufenzentrum Elbe-Elster
BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt 130/2009
- 13 Personalsituation der Kreismusikschule "Gebrüder Graun" des Landkreises Elbe-Elster/ Haushalt
BE: Fraktionsvorsitzende der Fraktionen des Kreistages 090/2009-3
- 14 Prüfbericht des Ministeriums des Innern - Kommunales Prüfungsamt - zur überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 2002 bis 2007 des Landkreises Elbe-Elster
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent 136/2009
- 15 Öffentliche Informationen und Anfragen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- 16 Verkauf einer Liegenschaft
BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäude-management 135/2009
- 17 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Sitzungsplan für den Zeitraum 25. Juni bis 9. Juli 2009

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

29. Juni 2009 Kreisausschuss

Ort: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung
Ludwig-Jahn-Str. 2 in 04916 Herzberg
Beginn: 17:00 Uhr

7. Juli 2009 Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Ort: Jugendhilfeverbund „Weiße Rose“
Friedensstraße 23 in 03238 Finsterwalde
Beginn: 17:00 Uhr

9. Juli 2009 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

Ort: Gut Ulmenhof, Hauptstraße 20 in 04916 Polzen
Beginn: 17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212 oder 46-1386.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Veröffentlichung der in der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.06.2009 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse Beschluss Nr. 123/2009 Kinderbetreuungsfinanzierung U3 - Regionale Planungsansätze 2009

Der Jugendhilfeausschuss beschließt zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 im Land Brandenburg für das Jahr 2009 folgende **regionalen Planungsansätze** für den Landkreis Elbe-Elster:

Region	Planungsansatz
Sängerstadregion (Städte Finsterwalde, Doberlug-Kirchhain, Sonnewalde und die Ämter Kleine Elster und Elsterland)	208.353,14 EUR
Elbe-Elsteraue (Städte Herzberg und Schönnewalde und das Amt Schlieben)	134.310,83 EUR
Kurstadregion (Städte Bad Liebenwerda, Uebigau-Wahrenbrück, Falkenberg und Mühlberg)	233.349,04 EUR
Schradenland (Stadt Elsterwerda, Ämter Plessa und Schradenland und Gemeinde Röderland)	171.838,35 EUR

Beschluss Nr. 124/2009 Votierung zu Förderanträgen Kinderbetreuungsfinanzierung

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Votenlisten zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 im Land Brandenburg für das Jahr 2009 für die **Regionen Sängerstadregion, Elbe-Elsteraue, Kurstadregion und Schradenland**.

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Betrifft: Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz und Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

- I. Genehmigung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde vom 04.06.2009 (Az.: 15.50.03/01-09/ho und 15.48.03/01-09/ho)
- II. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz und dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung vom 26.05.2009

I. Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz (WAV) und dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung (TAZV) vom 26.05.2009

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), **genehmige** ich als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz (WAV) und dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung (TAZV) vom 26.05.2009.

Begründung:

Gemäß § 23 Abs. 1 GKG können Gemeinden und Gemeindever-

bände vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung überträgt der TAZV die Durchführung der Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung betreffend das in seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Orte Crinitz und Fürstlich Drehna gesammelte Schmutzwasser auf den WAV. Gleichzeitig verpflichtet sich der WAV das übergebene Schmutzwasser in seiner öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage weiterzuleiten, zu reinigen und schadlos zu beseitigen.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind im Ergebnis meiner kommunal-rechtlichen Prüfung erfüllt. Somit ist die beantragte Genehmigung nach § 24 Abs. 2 GKG zu erteilen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, wirksam.

Die Beteiligten haben gemäß § 24 Abs. 3 GKG in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

In Vertretung

Peter Hans

Erster Beigeordneter

II.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem

Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz

vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Seidel sowie den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Jaschinski, Akazienweg 4

03253 Doberlug-Kirchhain

- nachstehend WAV genannt -
und dem

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

vertreten durch den Beauftragten für das Organ Vorstandsvorsteher sowie den Vorsitzenden der Verbandsversammlung,

Herrn Thor,

Hauptstr. 101

03246 Crinitz

- nachstehend TAZV genannt -

wird folgende Vereinbarung nach § 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit geschlossen:

Präambel

(1) Dem WAV und dem TAZV obliegt in ihren jeweiligen Verbandsgebieten die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 18a, Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. §§ 66 f des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).

(2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung betreibt der TAZV in den Orten Crinitz und Fürstlich Drehna jeweils eine Kläranlage zur schadlosen Beseitigung des örtlich anfallenden Schmutzwassers. Diese Anlagen sind nicht geeignet, den umweltrechtlichen Vorschriften und Auflagen nachhaltig zu entsprechen und eine ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers jederzeit zu gewährleisten.

(3) Der WAV betreibt in Sonnewalde eine Kläranlage, die über die Kapazität verfügt, das in Crinitz und Fürstlich Drehna anfallende Schmutzwasser mit zu reinigen und schadlos zu beseitigen.

(4) Mit dem Ziel, in beiden Verbandsgebieten die Effizienz der Abwasserbeseitigung durch Erschließung von Synergieeffekten weiter zu erhöhen und die konsequente Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften und Auflagen zu gewährleisten, schließen der WAV und der TAZV, begleitet und gefördert durch das Land Brandenburg, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach §§ 23 f des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG):

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der TAZV verpflichtet sich, das in der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Orte Crinitz und Fürstlich Drehna gesammelte Schmutzwasser zu den in den folgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen über die von ihm zu erstellenden Druckleitungen ausschließlich dem WAV zur Reinigung und schadlosen Beseitigung zu übergeben.

(2) Der WAV verpflichtet sich, das ihm vom TAZV gemäß Absatz 1 übergebene Schmutzwasser in seiner öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage weiterzuleiten, zu reinigen und schadlos zu beseitigen.

§ 2

Übergabestelle

Übergabestelle des Schmutzwassers ist der Kunststoffschacht der Abwasserfreispiegelleitung DN 300 in Goßmar (gemäß Anlage 3).

§ 3

Schmutzwassermengen, Einleitbedingungen

(1) Der WAV übernimmt das Schmutzwasser aus den Anlagen des TAZV bis zu einer maximalen Gesamtschmutzwasserjahresmenge von

55.000 m³/a

Die Gesamtschmutzwasserjahresmenge beinhaltet sowohl die Trockenwettermenge als auch den jährlichen Fremdwasseranteil, der über die Kanalisation in die vom TAZV zu betreibende Abwasserdruckleitung gelangt.

(2) Die Einleitung der vereinbarten maximalen Gesamtabwasserjahresmenge wird auf folgenden Abwasservolumenstrom begrenzt: maximaler Spitzenzufluss: **38 m³/h** (Pumpwerk KA Crinitz II)

Der Zufluss an der Übergabestelle darf auch bei Beachtung des maximalen Spitzenzuflusses 60 m³ je Stunde für maximal 20 Minuten nicht überschreiten. Der TAZV hat sicher zu stellen, dass die in Satz 1 und 2 genannten Werte auch im Starkregenfall nicht überschritten werden.

(3) Sollen die vereinbarten Jahresmengen künftig um mehr als 10 % erhöht werden, so ist es erforderlich, rechtzeitig vorher Verhandlungen über Anpassungen der technischen Einrichtungen des WAV zu führen. Soweit es die Kapazitäten der Abwasseranlagen zulassen, wird mit dem TAZV auf Antrag eine Erhöhung der Vertragsmengen vereinbart. Die Änderung der Abnahmemengen kann der WAV von besonderen Vereinbarungen hinsichtlich des Umfangs und der Kostenerstattung abhängig machen.

§ 4

Anforderungen an die Schmutzwasserbeschaffenheit

(1) Das Schmutzwasser besteht aus kommunalem Abwasser gem. DIN EN 1085:2007, Begr. 2050 mit einem Anteil aus der Schlossbrauerei Fürstlich Drehna.

(2) Für die Schmutzkonzentrationen des eingeleiteten Abwassers gelten folgende Werte

(85 %-Werte der Summenhäufigkeitsverteilung - Perzentile)

BSB5	560 mg/l
CSB	1000 mg/l
Ngesamt	110 mg/l und 2,22 kg/h
Phosphorgesamt	10 mg/l

Der Spitzenwert CSB darf einen Wert von 1.400 mg/l nicht überschreiten.

(3) Vom TAZV ist sicherzustellen, dass Schmutzwasser übergeben wird, das zu keiner Störung der Abwasserreinigung führt. Wesentliche Überschreitungen der vereinbarten Werte können zu Überlastungen der Abwasserreinigungsanlagen und damit zur Verschlechterung der Ablaufqualität des gereinigten Abwassers führen. Um dieses zu gewährleisten sichert der TAZV durch eine optimale Nachblaszeit der Kompressoren im pneumatischen Pumpwerk am Standort der Kläranlage Crinitz II, dass das in die Schmutzwasserkanalisation in der Ortslage Goßmar eingeleitete Schmutzwasser nicht angefault ist.

(4) Gewerbliche Schmutzwässer unterliegen der Überwachungspflicht des TAZV gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg. Die Ergebnisse der Eigenuntersuchungen des eingeleiteten Schmutzwassers sind dem WAV auf Verlangen vorzulegen.

(5) Sofern eine wesentliche Überschreitung der in der Absatz 2 genannten Einleitwerte festgestellt wird, hat der TAZV nach Aufforderung des WAV unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Ursachen der Belastung ermittelt und abgestellt werden. Der WAV ist vom TAZV über die hierzu ergriffenen Maßnahmen umgehend zu unterrichten.

(6) Sollen die vereinbarten Schmutzkonzentrationen künftig um mehr als 10 % erhöht werden, so ist es erforderlich, rechtzeitig vorher Verhandlungen über Anpassungen der technischen Einrichtungen des WAV zu führen. Soweit es die Kapazitäten der Abwasseranlagen zulassen, wird mit dem TAZV auf Antrag eine Erhöhung der Schmutzkonzentrationen vereinbart. Die Änderungen der Schmutzkonzentrationen kann der WAV von besonderen Vereinbarungen hinsichtlich des Umfangs und der Kostenerstattung abhängig machen.

§ 5

Messeinrichtungen, Messverfahren

(1) Mengen-/Volumenstrommessung

Die Mengen- und Volumenstrommessung des dem WAV zugeleiteten Schmutzwassers erfolgt durch Zählung der Förderzyklen des pneumatischen Pumpwerkes KA Crinitz II. Die dort installierte SPS setzt die gezählten Förderzyklen unter Berücksichtigung des Volumens der Arbeitsbehälter in die übergeleitete Menge um und zeichnet diese auf.

Der TAZV teilt dem WAV jeweils zum 10. Tag des Monats die im Vormonat gemessene Schmutzwassermenge mit.

Bei Ausfall der Messgeräte wird die Mengenermittlung auf Basis der Durchschnittswerte der dem Ausfall vorangegangenen höchstens 12 Monate vorgenommen. Bei Ausfall hat der TAZV für die schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme der Messgeräte zu sorgen.

(2) Messung der Schmutzwasserbeschaffenheit gemäß § 4

Die Messung der Abwasserbeschaffenheit erfolgt durch Probenahmen und Analysen seitens des WAV einmal pro Monat.

Als Probenahmestelle wird der Übergabeschacht gemäß § 2 vereinbart.

Die Ergebnisse der Untersuchungen, insbesondere die Überschreitungen, werden dem TAZV unverzüglich mitgeteilt.

Wird durch eine Kontrollprobe die Überschreitung eines der in § 4, Abs. 2 vereinbarten Werte festgestellt, trägt der TAZV die Kosten der Untersuchung zum Nachweis der Wiedereinhaltung der vereinbarten Werte.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Der TAZV erstattet dem WAV die aus der Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten entsprechend § 23 Abs. 4 GKG. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Rechnungen sind 30 Tage nach deren Zugang beim TAZV fällig.

(2) Bei der Ermittlung der Kostenerstattung sind die Vorschriften des § 6 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes sinngemäß anzuwenden. Fördermittel des Landes Brandenburg, die der WAV für Investitionen zur Umsetzung dieser Vereinbarung erhält, sind bei der Berechnung des zu verzinsenden Eigenkapitals abzusetzen.

(3) Die Kostenerstattung besteht aus einem fixen (zeitanteiligen) und aus einem variablen (mengenabhängigen) Teil.

(4) Der fixe Teil der Kostenerstattung deckt die kalkulatorischen Kapitalkosten, die Personalkosten, Kosten für Versicherung, Instandhaltung und ähnliches ab.

Er wird für das Jahr 2009 mit

4.174,55 €/Monat

vereinbart und setzt sich wie in **Anlage 1** angegeben zusammen.

(5) Der variable Teil der Kostenerstattung beinhaltet die anteiligen Kosten für Abwasserabgabe, Klärschlamm Entsorgung, Elektroenergie, Beprobung und ähnliches.

Er wird für das Jahr 2009 mit

0,74 €/m³

vereinbart und setzt sich wie in **Anlage 2** angegeben zusammen.

(6) Die Kostenerstattungen nach Abs. (4) und (5) werden, jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, frühestens zum 1. Januar 2010, auf Antrag einer der Partner dieser Vereinbarung angepasst, wenn Kostenänderungen eintreten, aufgrund derer sie auf der Grundlage der in den **Anlagen 1 und 2** ausgewiesenen Kalkulationen um mehr als 2 % steigen oder sinken würden. Der Nachweis obliegt dem Antragsteller. Treten Kostenarten hinzu, die bei Abschluss dieser Vereinbarung, insbesondere aufgrund geänderter gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen, noch nicht zu berücksichtigen waren, werden die Vertragspartner die Kalkulationsschemen in den Anlagen 1 und 2 entsprechend anpassen.

(7) Die Partner dieser Vereinbarung sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit keine Unternehmer nach § 2, Abs. 3 UStG. Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung sind deshalb nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich die Rechtslage ändern, werden die Kostenerstattungen einvernehmlich entsprechend angepasst.

§ 7

Überschreitung der Einleitwerte und -mengen

(1) Wird im Ausnahmefall der in § 3 (2) genannte maximale Spitzenzufluss von 38 m³/h an der festgelegten Messstelle überschritten und hält diese Überschreitung länger als 60 Minuten an, wird für diesen Tag die doppelte Kostenerstattung gemäß § 6 (5) erhoben. Hierbei wird die gemessene Tagesmenge zugrunde gelegt.

(2) Der WAV ist berechtigt bei Überschreitung des vereinbarten maximalen Spitzenzuflusses von 38 m³/h geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des festgelegten maximalen Volumenstromes zu verlangen und der TAZV ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um solche Überschreitungen zu verhindern.

(3) Werden die in § 4 Abs. 2 genannten zulässigen Einleitwerte an der festgelegten Beprobungsstelle überschritten, kann der WAV von dem Tag der Feststellung der Überschreitung (Tag der Probenahme) an, bis zur schriftlichen Mitteilung des TAZV über die Wiedereinhaltung der Einleitwerte die doppelte Kostenerstattung gemäß § 6 (5) verlangen.

Die Wiedereinhaltung ist durch Vorlage eines Analyseprotokolls eines akkreditierten Labors nachzuweisen.

(4) Liegen die Kosten der Abwasserreinigung inklusive der Folgekosten der unzulässigen Einleitung nachweislich über der erhöhten Kostenerstattung nach Absatz 1 und 3 ist der WAV berechtigt, die tatsächlich entstandenen Kosten zu verlangen.

§ 8

Beeinträchtigung der Abnahme, Haftung

Wegen Betriebsstörungen an den Entwässerungsanlagen des WAV, einschließlich Störungen infolge überdurchschnittlicher Niederschläge, sind Schadenersatzansprüche gegen dem WAV, deren Organe und Mitarbeiter ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(1) Sollte der unter § 3 (2) festgelegte maximale Spitzenzufluss an der Übergabestelle überschritten werden und treten infolge dieser Überschreitungen Stauungen auf, so sind Schadenersatzforderungen an den WAV hieraus ausgeschlossen.

(2) Für Schäden, die der TAZV durch sonstiges Fehlverhalten des WAV oder seiner Erfüllungsgehilfen erleidet, haften der WAV aus dem Vertrag oder unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Die Haftung des WAV je Schadensfall in Abs. 1 und 3 ist insgesamt begrenzt

- bei Personen- und Sachschäden auf 5.000.000,00 EUR
- bei Vermögensschäden auf 500.000,00 EUR

Übersteigt bei einem Schadensfall die Summe der Einzelschäden diese Höchstgrenze, so wird der jeweilige Ersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensansprüche zu den Höchstgrenzen steht.

(4) Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Macht liegt, wie z. B. Streik, Aussperrung und Maßnahmen von hoher Hand oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen; ausgenommen hiervon sind Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherheitspflichten sowie fällige Zahlungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

(5) Der TAZV haftet dem WAV für alle Schäden, die dem WAV unmittelbar und mittelbar infolge von vertragswidrigen Einleitungen entstehen. Im Übrigen gelten die Haftungsbegrenzungen des Abs. 4.

§ 9

Unterrichtspflichten / Zutrittsrechte

(1) Der WAV ist berechtigt, Unterlagen, welche die Abwasseranlagen des TAZV betreffen, durch ihre Beauftragten einsehen zu lassen und die Anlagen zu besichtigen, soweit dies zur Klärung betrieblicher Fragen notwendig ist. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

(2) Der TAZV sichert dem WAV nach vorheriger Anmeldung das Zutrittsrecht zur Mengenmessenrichtung zu.

(3) Die Vertragspartner informieren sich über alle Belange, die diesen Vertrag betreffen und insbesondere in den Fällen gemäß § 8 Abs. (1), (3) und (5) unverzüglich.

(4) Ansprechpartner für den WAV ist Frau Anke Große
Tel. 03 53 22 / 23 46

Fax: 03 53 22 / 48 27

Ansprechpartner für den TAZV ist Herr Detlef Roßbach

Tel. 0 33 75 / 2 56 82 39

Fax: 0 33 75 / 2 56 89 94

(5) Insbesondere in Fällen gemäß § 8 (1), (2) und (6) sowie außerhalb der üblichen Bürozeiten gelten folgende Ansprechstellen:

Für der WAV: Bereitschaftsdienst des WAV -

Tel.: 01 70 / 4 50 06 81

Für den TAZV: Bereitschaftsdienst des TAZV Luckau -

Tel.: 01 72 / 6 54 55 70

§ 10

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ in Kraft. Ihre Bestimmungen sind ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Abwasserüberleitung anzuwenden. Die Vereinbarung ist aufgelöst, wenn die Abwasserüberleitung nicht innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung in Betrieb genommen ist.

(2) Der Vertrag ist unbefristet und, erstmals zum 31.12.2028, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Jahresende kündbar. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen.

(3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zu dem in Absatz 2 genannten Termin nicht zumutbar ist. Insbesondere kann der WAV zur Gewährleistung der Ablaufqualität des gereinigten

Abwassers und zum Schutz der Gewässer bei wiederholter Überschreitung der Einleitwerte oder -mengen gemäß § 4 Abs. 2 den Vertrag nach Abmahnung mit Fristsetzung von 4 Wochen zur Beseitigung der Überschreitung kündigen. Die Kündigung wirkt zum 31.12. des auf die Kündigung folgenden Jahres. Soweit der die Kündigung rechtfertigende wichtige Grund durch eine der beiden Vertragsparteien verschuldet ist, ist diese der anderen Vertragspartei zum Ersatz derjenigen Aufwendungen verpflichtet, die diese im Vertrauen auf den Fortbestand gemäß Absatz 2 der Vereinbarung aufgewandt hat.

§ 11

Rechtsnachfolge

(1) Bei einer Rechtsnachfolge von Seiten eines der Partner dieser Vereinbarung gehen die Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über. Als Rechtsnachfolge gilt die durch öffentlich rechtliche Vereinbarungen oder öffentliches Recht auf einen anderen Hoheitsträger übergehende Funktionennachfolge.

(2) Jeder Vertragspartner darf ferner Teilaufgaben aus dieser Vereinbarung mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 12

Wirtschaftsklausel

Sollten sich nach Abschluss der Vereinbarung die Grundlagen, auf denen diese Vereinbarung beruht gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass für einen Vertragspartner die Fortsetzung dieser Vereinbarung unter den vorliegenden Bedingungen eine unbillige Härte bedeuten würde, so ist auf seinen Antrag eine Anpassung mit dem Ziel vorzunehmen, die Interessenübereinstimmung wieder herzustellen.

Doberlug-Kirchhain, den 26.05.09 Crinitz, den 15. Mai 2009

gez. Seidel
Verbandsvorsteher

gez. Gebhard
Beauftragter
für das Organ *Verbandsvorsteher*

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind der Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster zur Genehmigung und Bekanntmachung zu übergeben.

(2) Die Anlagen 1 bis 3 gelten als vertragliche Regelungen und sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr sind die Partner der Vereinbarung verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.

Ebenso werden die Partner unklare und verschiedenen auslegungsfähige Bestimmungen im Sinne dieser Vereinbarung berichtigen bzw. fehlende Bestimmungen aufnehmen.

(4) In allen Fällen, in denen die Partner keine einvernehmliche Regelung eines Problems erreichen, werden sie die Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster um Schlichtung ersuchen und das Schlichtungsergebnis anerkennen.

(5) Die Parteien dieser Vereinbarung sind der Rechtsauffassung, dass diese Vereinbarung nicht dem Kartellvergaberecht oder sonstigen vergaberechtlichen Vorschriften unterliegt.

Gleichwohl vereinbaren die Parteien dieser Vereinbarung, dass sie diese Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft beenden, wenn sich herausstellen sollte, dass sie im Sinne der Entscheidungen der Oberlandesgerichte Düsseldorf vom 05.05.2004 (VII-Verg 78/03) und Frankfurt a. M. vom 07.09.2004 vergabepflichtig war und deshalb unwirksam ist oder in einem Vergaberechtsverletzungsverfahren der EU-Kommission bestandskräftig festgestellt wird, dass sich ein vergaberechtswidriger Zustand eingestellt hat. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

gez. Jaschinski
Vors. der
Verbandsversammlung

gez. Thor
Vors. der
Verbandsversammlung

Anlage 1

Fixer Anteil gemäß § 6 Abs. 4

Liefermengen inklusive Fäkalien und Fremdwasser

Bereich Sonnewalde		74.781 m ³	
Bereich Crinitz			
	Brauerei	5.213 m ³	
	Fürstlich Drehna (o. Brauerei)	12.783 m ³	
	Crinitz	29.648 m ³	
		<u>47.644 m³</u>	entsprechend Meldung der Voigt-Ingenieure

durchschnittlicher CSB-Gehalt		800 mg/l
durch Planung ermittelte Baukosten	270.000,00 €	
geplante Fördermittel	126.225,00 €	
Abschreibungszeitraum	15 Jahre	
kalkulatorische Abschreibung	18.000,00 €	270.000,00 € / 15 Jahre
kalkulatorische Zinsen	7.188,75 €	(270.000,00 € - 126.225,00 €) * 5 %

	Menge	CSB	gewichtet Menge * CSB	Anteil in %
Sonnewalde	74.781	800	59.824.800	61,08%
Crinitz	47.644	800	38.115.200	38,92%
			97.940.000	100,00%

		Verteilung
kalkulatorische Kosten	25.188,75 €	100%
Personalkosten	17.784,00 €	100%
Versicherung	8.300,00 €	gewichteter CSB-Schlüssel
Instandhaltung	10.000,00 €	gewichteter CSB-Schlüssel

Kalkulation

kalkulatorische Kosten	25.188,75 €
Personalkosten	17.784,00 €
Versicherung	3.230,10 €
Instandhaltung	3.891,69 €
	<u>50.094,54 €</u>

monatliche fixe Gebühr 4.174,55 € / Monat

Variabler Anteil gemäß § 6 Abs. 5

Liefermengen inklusive Fäkalien und Fremdwasser

Bereich Sonnewalde 74.781 m³

Bereich Crinitz

Brauerei 5.213 m³

Fürstlich Drehna (o. Brauerei) 12.783 m³

Crinitz 29.648 m³

47.644 m³

entsprechend Meldung der Voigt-Ingenieure

durchschnittlicher CSB-Gehalt 800 mg/l

	Menge	CSB	gewichtet Menge * CSB	Anteil in %
Sonnewalde	74.781	800	59.824.800	61,08%
Crinitz	47.644	800	38.115.200	38,92%
			97.940.000	100,00%

		Verteilung
Energie	9.702,85 €	100%
Abwasserabgabe	7.963,92 €	100%
Klärschlammentsorgung	15.678,38 €	100%
Beprobung	120,00 €	100%
Sonstiger Aufwand	5.000,00 €	gewichteter CSB-Schlüssel

Kalkulation

Energie	9.702,85 €
Abwasserabgabe	7.963,92 €
Klärschlammentsorgung	15.678,38 €
Beprobung	120,00 €
Sonstiger Aufwand	1.945,84 €
	<u>35.410,99 €</u>

variable Gebühr

0,74 € / m³

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **3. Verbandsversammlung 2009** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **04.06.2009** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 3/1/09

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

2. Beschluss 3/2/09

Die Verbandsversammlung beschließt aus wirtschaftlichen Gründen auf die Errichtung eines Bio-Reaktors auf der KA Elsterwerda zu verzichten.

3. Beschluss 3/4/09

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Eilentscheidung vom 01.04.2009 über die Aufnahme eines Kredites bei der KfW Bankengruppe.

4. Beschluss 3/5/09

Die Verbandsversammlung bestätigt die Vergabe einer Baumaßnahme.

5. Beschluss 3/6/09

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe für die Erneuerung der Trinkwasserleitung im Südring Bad Liebenwerda.

6. Beschluss 3/7/09

Die Verbandsversammlung beschließt die Veranlassung einer Prüfung und Untersuchung für die wirtschaftliche Reaktivierung des Faulturms und der Gas- bzw. Stromerzeugungsanlagen der KA Elsterwerda.

Dewitz

Verbandsvorsteher

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (BGWAS)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194) sowie der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I/08, Nr. 13, S. 218), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am **04.06.2009** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Beitragssatz

Der § 6 erhält folgende neue Fassung: Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt **1,03 EUR** (brutto) pro Quadratmeter ermittelter Veranlagungsfläche.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Elsterwerda, den 05. Juni 2009

gez. Dewitz

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Tel.: 035365 / 440518, Fax: 035365 / 440519,
E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de

In der Zeit von Juli 2009 bis Februar 2010 führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Gesetzesänderung vom 23.04.2008 (GVBl. I Nr. 5 S. 62) in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746, 1756), kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 30 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub able-

gen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 m und an Gewässern I. Ordnung 10,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 / 440518, Fax. 035365 / 440519,

E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de

Wiederau, im Juni 2009

Schulz

Verbandsvorsteher

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat

Landrat - Herr Richter, Klaus
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat (Kreistagsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)

Leiter - Herr Höhno, Oliver
Tel.: 03535 46-2617
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service

Dezernent und Kämmerer - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Komm. Dezernent - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung

Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt 11 - Amt für Personal, Organisation und IT-Service

Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt 16 - Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Amtstierarzt - Herr DVM Freudenberg, Dieter
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Amt 41 - Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Lieschke, Maria
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) - Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft

Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle

des Gutachterausschusses

Geschäftsstellenleiterin -
Frau Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt 63 - Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte - Frau Löppen, Monika
Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter

Integrationsbeauftragter -
Herr Brückner, Jürgen
Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Kreisbrandmeister

Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo
Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv

Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 3133

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter - Herr Fritsche, Siegfried
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule

Leiter - Herr Brasse, Martin
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum

Leiterin - Frau Siegesmund, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
 donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda

Außenstelle des Straßenverkehrsamtes Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

montags 08:00 bis 12:00 Uhr
 dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 mittwochs geschlossen
 donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags 07:00 bis 16:00 Uhr
 dienstags 07:00 bis 17:00 Uhr
 freitags 07:00 bis 12:30 Uhr

Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und

Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda

Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr
 donnerstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr



Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster (ab 11/2008)

